

## **Genehmigung der Grenzänderung und des Grenzänderungsvertrages vom 27. Juni 2019 zwischen den Gemeinden Oberweser und Wahlsburg**

Auf Antrag der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg vom 02. Juli 2019 - hier eingegangen am 08. Juli 2019 - ergeht folgende

### **I. Genehmigung**

Die Grenzänderung und der Grenzänderungsvertrag vom 27. Juni 2019 zur Bildung der neuen Gemeinde „Wesertal“ aus den Gemeinden Oberweser und Wahlsburg wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), genehmigt.

### **II. Öffentliche Bekanntmachung**

Die Genehmigung ist mit dem Grenzänderungsvertrag von den fusionswilligen Kommunen jeweils so öffentlich bekannt zu machen wie es die Bekanntmachungsregelungen in ihren Hauptsatzungen vorsehen. Die Genehmigungsbehörde, das Aktenzeichen der Genehmigung sowie Ort und Datum der Genehmigung sind dabei zu benennen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



### III. Begründung

Am 27. Juni 2019 schlossen die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister und deren Erste Beigeordnete, einen Grenzänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist der Zusammenschluss der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zu der neuen Gemeinde Wesertal.

Der Vertrag soll zum 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Am 25. Juni 2019 haben die Gemeindevertreter der beteiligten Kommunen den Vertrag in getrennten Sitzungen jeweils einstimmig beschlossen. Den Beschlüssen waren im November 2015 eine Machbarkeitsstudie über die „Vertiefende kommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, sowie am 28. Oktober 2018 jeweilige Bürgerentscheide in den beteiligten Kommunen vorausgegangen, bei denen die Fragestellung wie folgt lautete: „Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Wahlsburg und Oberweser zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“. Auf dem Stimmzettel konnte diese Frage durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. In der Gemeinde Oberweser beteiligten sich 1.858 von insgesamt 2.631 Stimmberechtigten. Von diesen stimmten 1.304 für die Fusion. In der Gemeinde Wahlsburg beteiligten sich 1.158 von insgesamt 1.700 Stimmberechtigten. Von diesen stimmten 851 für die Fusion.

Der Antrag auf Genehmigung des Grenzänderungsvertrags wurde am 02. Juli 2019 bei meiner Behörde gestellt. Das Regierungspräsidium Kassel ist als obere Aufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 HGO zuständig für die Genehmigung des Grenzänderungsvertrages.

Der Genehmigung des Grenzänderungsvertrags stehen keine Hindernisse entgegen. Die in den Gemeindevertretungen von Oberweser und Wahlsburg am 25. Juni 2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Vertreter erfolgten Beschlussfassungen über die Fusion erfüllen die Vorgabe des § 16 Absatz 3 Satz 2 HGO. Ausweislich der be-

glaubigten Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen sind diese Beschlüsse formell rechtmäßig zustande gekommen.

Die Bürger der beteiligten Kommunen sind vor den Beschlussfassungen der gemeindlichen Gremien nicht nur gehört, sondern vielmehr schon frühzeitig durch jeweilige Bürgerentscheide nach § 16 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 8b HGO an der inhaltlichen Gestaltung der Vereinbarung beteiligt worden. Bei deren Abstimmungsergebnissen wurde die erforderliche Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen für eine Fusion, ebenso wie die nach § 8b Absatz 6 Satz 1 HGO erforderliche Mindestanzahl von jeweils 25 v. H. der stimmberechtigten Befürworter der Fusion deutlich überschritten.

Der Kreistag hat durch Beschluss vom 19. September 2019 seine Zustimmung zu der geplanten Fusion bekundet. Das Erfordernis einer Anhörung des beteiligten Landkreises nach § 16 Absatz 1 Satz 2 HGO ist damit erfüllt.

Mit Datum vom 25. Juli 2019 haben die fusionswilligen Kommunen nach § 12 Satz 2, 2. Halbsatz HGO beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport den Antrag gestellt, den neuen Gemeindennamen zu bestimmen und dafür den Namen „Wesertal“ vorgeschlagen.

Die von den bisherigen Kommunen beschlossene Grenzänderung wird durch Gründe des öffentlichen Wohls (§ 16 Absatz 1 Satz 1 HGO) getragen, denn die Interessen der Allgemeinheit an der gemeindlichen Gebietsveränderung überwiegen die Interessen, die für einen unveränderten Gebietsbestand sprechen. Ungeachtet dessen, dass die Kommunen bereits seit 2008 auf den Gebieten Standesamt, Bauhof und Kassen- und Finanzverwaltung eng zusammengearbeitet haben, machten sich zwischenzeitlich die Auswirkungen des demographischen Wandels, insbesondere in den Bereichen kommunale Infrastruktur, Kindergärten, Schule und Vereine bemerkbar, so dass man eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit anstrebte.

Um zu klären, welche Varianten in Frage kämen, wurde gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche konkrete Parameter zur Bewertung der Ausgangslage und zu möglichen Varianten intensiverer interkommunaler Zusammenarbeit enthielt. In dieser Studie wurden im Hinblick auf die Variante „Fusion zu einer neuen Kommune“ folgende positive Veränderungen in Aussicht gestellt:

- Stärkung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung
- Sicherung von Bürgerservice und Qualität
- Leistungsfähigere Verwaltung
- Schlanke Entscheidungsstrukturen und –wege
- Vollständigkeit der Aufgabenübertragung
- Sicherung von Vertretungsregelungen
- Gewinn an Attraktivität

Diese Studie war Grundlage für die o. g. Bürgerentscheide, bei denen die stimmberechtigten Einwohner sich mehrheitlich für die Fusionsvariante aussprachen.

Ein grundsätzliches Ziel des Landes Hessen ist es, den Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit neue Formen der Kooperation zu ermöglichen, so dass sie auf neue Herausforderungen reagieren können. Aus diesem Grund förderte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das Fusionsprojekt der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg.

Die in Aussicht gestellten Verbesserungen, insbesondere die Stärkung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung entspricht demnach sowohl auf örtlicher Ebene ganz mehrheitlich den Interessen der Einwohner als auch den überörtlichen Interessen des Staates, wodurch die beantragte Fusion im Rahmen des § 16 Absatz 1 Satz 1 HGO gerechtfertigt ist.

Der Grenzänderungsvertrag enthält insbesondere alle nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 HGO erforderlichen Bestimmungen, die einen geordneten Übergang in die neue Kommune gewährleisten sollen:

§ 1 bestimmt den 01. Januar 2020 als Tag der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses.

§ 2 definiert das Gemeindegebiet bestehend aus den bisherigen Gemarkungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg.

§ 5 legt die Rechtsnachfolge durch die neue Gemeinde Wesertal fest. Die Gemeinde Wesertal tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gebietskörperschaften ein.

§ 7 Absatz 2 regelt, dass auf eine Nachwahl der neuen Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte nach § 32 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) gemäß § 32 Absatz 3 KWG zugunsten der Durchführung der allgemeinen Wahl im März 2021 verzichtet wird.

§ 7 Absatz 3 bis 5 und 7 regeln die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane durch die Bildung einer vorläufigen Gemeindevertretung, eines vorläufigen Haupt- und Finanzausschusses, vorläufiger Ortsbeiräte und eines vorläufigen Gemeindevorstandes.

§ 9 Absatz 1 enthält Regelungen zur vorübergehenden Fortgeltung des Ortsrechts der bisherigen Kommunen. Hiervon ausgenommen sind nur die Hauptsatzungen.

§ 9 Absatz 2 regelt daher, dass die vorläufige Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal die vorläufige Hauptsatzung in Ihrer konstituierenden Sitzung erlässt.

Der Gesetzgeber gesteht den fusionswilligen Kommunen für eine Übergangszeit die Fortgeltung des bisherigen Ortsrechts zu. Diese findet jedoch ihre Einschränkung in

spezialgesetzlichen Regelungen und in der von der Rechtsprechung bestätigten Erforderlichkeit einer angemessenen Frist für die Vereinheitlichung der ortsrechtlichen Vorschriften. Aufgrund der bereits erfolgten Vorbereitungen für eine Vereinheitlichung in den fusionswilligen Kommunen wird eine einjährige Übergangsfrist als ausreichend erachtet.

Regelungen zur Verwaltung der neuen Kommune sind in § 8 zur Bildung von Ortsbeiräten, in § 14 zur Organisationsstruktur und in § 16 zur Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen enthalten.

§ 19 des Grenzänderungsvertrags bestimmt schließlich, dass die bisher auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführten Aufgaben zwischen den Gemeinden Oberweser und Wahlsburg mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses zum 01. Januar 2020 von der Gemeinde Wesertal wahrgenommen werden.

#### **IV. Hinweis**

Die Gemeinde Wesertal unterliegt mit ihrer Entstehung zum 01. Januar 2020 in vollem Umfang der Aufsicht des Landrats des Landkreises Kassel als Behörde der Landesverwaltung (§ 136 Absatz 3 HGO).

#### **V. Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid werden gemäß § 17 Absatz 6 HGO keine Kosten erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



(Klüber)  
Regierungspräsident